

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln und Alkoxysilandispersionen, Errichtung einer zusätzlichen Syntheselinie zur Herstellung von Alkoxysilandispersionen inkl. Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage (Inprotec GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG / Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 07/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 07/2023)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 07/2023)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die inprotec AG betreibt am Chemiestandort Genthin neben mehreren Anlagen zur Lohn-trocknung und Lohnfertigung von Granulaten und Pulvern auch eine Syntheseanlage (CRP-Anlage). Im Zuge der Produkterweiterung soll in dieser bestehenden CRP-Anlage eine neue Syntheselinie integriert werden, um weitere Produkte zu produzieren. Hierfür werden im Gebäude 61 neue Aggregate aufgestellt. Zu dieser neuen Syntheselinie gehören folgende Anlagenbereiche:

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| - Rohstofflager (Lagerhalle 21) | bereits im Bestand |
| - Rohstoffvorlage 1 | neu |
| - Rohstoffvorlage 2 | neu |
| - Rührbehälter | bereits im Bestand |
| - Abfüllung | neu |
| - Gaswäscher | bereits im Bestand |

Das Rohstofflager (Halle 21), der Rührbehälter (im Gebäude 61) und der Gaswäscher (im Gebäude 61) befinden sich bereits im genehmigten Bestand. Die übrigen Anlagenbereiche werden neu im Gebäude 61 errichtet.

Für die neue Syntheselinie, die in einer neuen Betriebseinheit BE 05 zusammengefasst wird, sollen unter anderem neue Behälter und neue Pumpen aufgestellt werden. Bauliche Änderungen am bestehenden Gebäude sind nicht vorgesehen. Die Herstellung von Flamm-schutzmitteln und Alkoxysilandispersionen soll batchweise erfolgen. Die Rohstoffe werden dementsprechend batchweise gelagert. Die geplante Jahreskapazität soll zukünftig bei 1,000 t/a Flamm-schutzmitteln oder 3.659 t/ Jahr Alkoxysilandispersionen liegen.

Nähere Beschreibung der 3 neue Bereiche:

Rohstoffvorlage 1: Bereich, in welchem die IBC's (IBC-Container) mit den Rohstoffen an die Produktionsanlage angeschlossen werden. Die IBC's werden auf Waagen positioniert und an feste Rohrleitungen (einschließlich der jeweiligen Pumpen) angeschlossen, sodass die Rohstoffe in die Anlage gepumpt werden können. Alkylbenzolsulfonsäure (Hilfsstoff) wird in einem 200 l Rührbehälter mit Rührwerk vorgelegt und von dort in die Anlage dosiert.

Rohstoffvorlage 2: umfasst die Pufferbehälter (einwandig ausgeführte Edelstahlbehälter (50 l))

für Rohstoffe z.B. Ascorbinsäure. Über diese werden die Rohstoffe gravimetrisch in den Rührbehälter dosiert.

Abfüllung: Die Abfüllung erfolgt gravimetrisch im Beisein eines Anlagenfahrers. Bei Erreichen des Füllgewichts (1.000 kg) schaltet die Pumpe automatisch ab.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Gewerbegebiet Genthin-Nord befindet in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße B 107 mit Anschluss an die Landstraße Genthin-Brettin (Jerichower Land). Die neue Syntheselinie zur Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln und Alkoxysilandispersionen (CRP-Anlage) soll am Standort Genthin in der Fritz-Henkel-Straße 8 in einem bestehenden Gebäude errichtet werden. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Genthin, Teilplan 2 vom 6. April 2016 handelt es sich bei der vorgesehenen Fläche um eine gewerbliche Baufläche. Die CRP-Anlage befindet sich im Gebäude 61, Teil B. Im südlich angrenzenden Teil A des Gebäudes 61 ist eine Sprühtrocknungsanlage und eine Fließbettrocknungsanlage untergebracht. Im östlich angrenzenden Gebäude 63 befindet sich u.a. die Lagerhalle für Rohstoffe und Produkte der Trocknungsanlagen.

Der geschützte Park „Genthin – Volkspark Altenplathow befindet sich ca. 850 m westlich des Vorhabengebietes.

Das Wasserschutzgebiet „Genthin I Altenplathow“, liegt ca. 70 m westlich des Vorhabengebietes.

Das Vorhabengebiet liegt in einem Gebiet mit potenziellen archäologischen Funden (Archäologische Kulturdenkmale). Südlich des Vorhabengebietes befinden sich Baudenkmale (z.B. Fabrik, Schule, Gedenkstätte).

Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 200 m westlich des Vorhabengebietes.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Anlage ist unter folgender Nummer der Anlage 1 UVPG einzustufen:

Nr. 4.2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Bezüglich der geplanten Änderung ist entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Schutz gegen wassergefährdende Stoffe
- Schalldämmung
- Wärmedämmung
- Technisch bzw. auf Dauer technisch dichte Ausrüstungen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Das Vorhaben beinhaltet die Aufstellung der Aggregate (neue Behälter und neue Pumpen) innerhalb des bestehenden Gebäudes 61. Daher sind im Zuge der geplanten Änderungen keine relevanten Bauarbeiten erforderlich. Somit kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Schutzgütern infolge baubedingter Wirkungen des Vorhabens.

Durch die neue Syntheselinie entsteht keine neue Emissionsquelle. Die durch die Synthese entstehende Abluft wird über den bestehenden Gaswäscher gereinigt. Es finden regelmäßig Emissionsmessungen (Ammoniak, Staub und Methanol) an der Emissionsquelle des Gaswäschers statt.

Die neue Syntheselinie inklusive der dazugehörigen Rohrleitungen, Pumpen etc. werden nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Das Explosionsschutzdokument für diese Anlage wird im Zuge der geplanten Änderung überprüft und ggf. angepasst. Für die bestehende CRP-Anlage im Gebäude 61 ist ein Brandschutzkonzept vorhanden. Die Lagerhalle 21 (Rohstofflager) liegt ein separates Brandschutzkonzept vor.

Gemäß schalltechnischer Untersuchung vom 31.03.2022 wird durch die geplante Erweiterung der anteilige Immissionsrichtwert (6 dB unter Immissionsrichtwert) am Tag und in der lautesten Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten.

Durch den zusätzlichen An- und Abtransport der Einsatzstoffe und Produkte werden etwa 2 zusätzlichen betriebsbedingte Fahrten pro Woche gegenüber den bisherigen 3 An- und Abfahrten pro Tag erwartet. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung ist nicht zu erwarten.

Das Potential an gefährlichen Stoffen nach Störfall-Verordnung wird durch die neue Syntheselinie unwesentlich erhöht. Die Anlage zur Herstellung von Flammschutzmitteln stellt bisher keinen Betriebsbereich dar. Zukünftig wird die Anlage zur Herstellung von Flammschutzmittel und Alkoxysilandispersionen ebenfalls keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung darstellen, da die Mengenschwellen im Anhang I der Störfallverordnung nicht überschritten werden.

Aufgrund der Aufstellung der Aggregate innerhalb eines bestehenden Gebäudes, sind keine

Lichtemissionen zu erwarten. Weiterhin sind keine Erschütterungen, Wärmebelastung und anderweitige Strahlung zu erwarten, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen.

Somit sind durch die geplanten Änderungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Wohn- und Erholungsnutzungen zu erwarten. Ebenso sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete (vgl. Kap. 2) erkennbar.

Durch die neue Syntheselinie anfallenden Abwässer (Reinigungsabwasser und Waschflüssigkeit aus dem Gaswäscher) werden fachgerecht als Abfall entsorgt. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Verpackungsabfälle werden über bereits bestehende Entsorgungsverträge fachgerecht entsorgt.

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten. Alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, werden entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben (Lagerung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden, Aufstellung der IBC's in einer Edelstahlwanne, Einsatz von Auffangwannen). Im Zuge der Aufstellung der neuen Syntheselinie ist somit keine Gefährdung von Oberflächengewässern, des Grundwassers und/ oder des Bodens zu erwarten.

Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen.

Da alle technischen Maßnahmen innerhalb der Gebäude umgesetzt werden, ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind und keine neuen Emissionen auftreten, sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszuschließen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.